



Ehrungsordnung Turnverein Aixheim 1907 e.V.

Präambel

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Ehrungsordnung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder intergeschlechtlicher Personen, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1 Grundsätze

Der Turnverein Aixheim kann Mitglieder sowie weitere Personen, die sich um die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe im Verein besondere Verdienste erworben haben, ehren. Dem Turnverein ist es ein Anliegen, für vorbildlichen Einsatz, tatkräftige Mitarbeit und langjährige Mitgliedschaft Dank und Anerkennung im Rahmen von Ehrungen auszusprechen.

§ 2 Ehrungen

Die Ehrungen erfolgen in Würdigung und in Anerkennung besonderer Verdienste

1. durch die Verleihung einer Auszeichnung in Bronze, Silber und Gold
2. durch Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden

Die Ehrungen zu 2. werden durch Urkunde bestätigt.

§ 3 Voraussetzungen

1. Verleihung einer Auszeichnung

1.1 in Bronze

- Eine mindestens 7-jährige ehrenamtliche Funktionärstätigkeit oder anderweitige aktive Mitarbeit im Verein (z.B. Ausschussmitglied oder Übungsleiter)
- Eine mindestens 10-jährige aktive Teilnahme am Wettkampfsport
- Eine mindestens 15-jährige aktive Teilnahme am Übungsbetrieb
- Eine mindestens 20-jährige Mitgliedschaft
- Mitglieder oder Gönner und Sponsoren, die sich Verdienste erworben haben

1.2 in Silber

- Eine mindestens 10-jährige ehrenamtliche Funktionärstätigkeit oder anderweitige aktive Mitarbeit im Verein (z.B. Ausschussmitglied oder Übungsleiter)
- Eine mindestens 15-jährige aktive Teilnahme am Wettkampfsport
- Eine mindestens 20-jährige aktive Teilnahme am Übungsbetrieb
- Eine mindestens 30-jährige Mitgliedschaft
- Mitglieder oder Gönner und Sponsoren, die sich besondere Verdienste erworben haben



1.3 in Gold

- Eine mindestens 15-jährige ehrenamtliche Funktionärstätigkeit oder anderweitige aktive Mitarbeit im Verein (z.B. Ausschussmitglied oder Übungsleiter)
- Eine mindestens 20-jährige aktive Teilnahme am Wettkampfsport
- Eine mindestens 30-jährige aktive Teilnahme am Übungsbetrieb
- Eine mindestens 40-jährige Mitgliedschaft
- Mitglieder oder Gönner und Sponsoren, die sich außerordentliche Verdienste erworben haben

Die Anrechenbarkeit für Ehrungen beginnt ab dem 18. Lebensjahr. Doppelfunktionen zählen nur einfach. Ein Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht mehr, wenn nach dem Ausscheiden aus dem letzten Ehrenamt bzw. letzten Tätigkeit drei Jahre vergangen sind.

2. Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugendhilfe sowie weiterem Engagement im Verein im Besonderen Verdienste erworben haben und außergewöhnliche Leistungen vollbracht haben, können auf Vorschlag des 1. bzw. 2. Vorsitzenden, der Vorstandschaft, des Gesamtausschusses sowie der Hauptversammlung auf Beschluss des Gesamtausschusses zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden (vgl. § 2, Ziff. 1 b der jeweils gültigen Vereinssatzung).

Bei der Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden sollte in der Regel das 50-ste Lebensjahr vollendet sein. Ebenso sollte die Verleihung der Auszeichnung in Silber erfolgt sein. Zum Ehrenvorsitzenden kann jemand nur ernannt werden, wenn diese Person zuvor das Amt des 1. Vorsitzenden inne hatte.

Bei der Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden ist die Zustimmung von 3/4 aller anwesenden Gesamtausschussmitglieder erforderlich (vgl. § 7, Ziff. 2 der jeweils gültigen Vereinssatzung).

§ 4 Verleihung

Alle Ehrungen erfolgen in der Regel auf der Hauptversammlung, sie können aber auch bei anderen besonderen Anlässen bzw. Veranstaltungen verliehen werden. Grundsätzlich sollen alle Ehrungen in einem würdigen Rahmen stattfinden.

Die Verleihungen der Auszeichnung in Bronze, Silber und Gold erfolgen durch den 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter. Im Ausnahmefall kann die Verleihung auch durch eine weitere geeignete Person aus dem Gesamtausschuss erfolgen.



§ 5 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt an die Stelle der bisherigen Ehrungsordnung vom 28. Februar 1997. Sie tritt durch den Beschluss des Gesamtausschusses vom 28. Januar 2021 in Kraft und wird erstmals für Ehrungen, die im Jahr 2021 erreicht werden, angewandt.